

Eisenbahninfrastrukturbeirat bei der Bundesnetzagentur

Beschluss in der 7. Sitzung am 10.09.2007 zum Thema „Infrastrukturrückbaumaßnahmen“:

1. Der Eisenbahninfrastrukturbeirat stellt fest, dass bei Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG u. a. zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Infrastrukturbetreibers und den Zugangsinteressen der Nutzer abgewogen werden muss und dass somit zentrale Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur betroffen sind.
2. Der Eisenbahninfrastrukturbeirat unterstützt den Wunsch der Bundesnetzagentur, wegen der überragenden Bedeutung für die Netzzugangsrechte und den Wettbewerb insbesondere über alle Rückbau- und Stilllegungsplanungen im Bereich der Schienenwege umfassend zeitnah informiert zu werden und in die zentralen Verfahren einbezogen zu werden. Die Bundesnetzagentur wird gebeten, in dieser Angelegenheit nochmals auf das Eisenbahnbundesamt zuzugehen. Alternativ ist eine Übertragung der Aufgaben nach § 11 AEG auf die Regulierungsbehörde zu erwägen.
3. Der Eisenbahninfrastrukturbeirat bittet die Bundesnetzagentur, im nächsten Jahr über die Erfahrungen zu berichten und darzustellen, ob auf dieser Grundlage ein Diskriminierungsschutz bei Rückbau- und Stilllegungsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Begründung:

- Stilllegung von Infrastruktur gem. § 11 AEG:

Essentiell für die Ausübung des Rechts auf Netzzugang sind Schienennetz und Serviceeinrichtungen. Teile des Schienennetzes sind nach Darstellung der DB Netz AG nicht kostendeckend zu betreiben. Entscheidungen des EBA und der Verwaltungsgerichte aus den letzten sechs Monaten zeigen, dass dies nicht in jedem Fall einer behördlichen Nachprüfung standhält,

Eine effektive Regulierung setzt voraus, dass die Bundesnetzagentur auch die Stilllegung vermeintlich unrentabler Strecken und Bahnhöfe überwacht. Die dauernde Einstellung des Betriebes bzw. die mehr als geringfügige Verringerung der Kapazität einer Strecke oder einer Serviceeinrichtung führt zur Beseitigung bzw. Beschränkung der Möglichkeit, den gesetzlich garantierten Zugang zu diesen Eisenbahninfrastruktureinrichtungen tatsächlich in Anspruch nehmen zu können. Es handelt sich daher um Entscheidungen, die in ganz wesentlicher Weise die Zugangsrechte der Zugangsberechtigten beeinträchtigen können und deshalb von erheblicher Wettbewerbsrelevanz sind (Beeinträchtigung der Marktzutrittsmöglichkeiten).

Die Beurteilung, ob dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Betrieb der Infrastruktureinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann und Verhandlungen mit Dritten erfolglos geblieben sind (§ 11 Abs. 1 S. 1 AEG), muss unter Berücksichtigung verkehrlicher und wirtschaftlicher Kriterien (§ 11 Abs. 2 S. 1 AEG) erfolgen.

Über entsprechende Kenntnisse hinsichtlich der Kosten und Kostenstrukturen von Eisenbahnunternehmen verfügt auf Grund der übrigen Regulierungsaufgaben allein die Bundesnetzagentur. Der Bezug zu anderen Regulierungsaufgaben (Entgelt- und Kostenkontrolle) und auch die Relevanz für die Wettbewerber (Marktzutrittsmöglichkeiten) sind

hierbei erheblich. Eine intensive Prüfung der Kostenstrukturen des Infrastrukturbetriebs bei Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG würde darüber hinaus geeignet sein, den Wettbewerb unter Eisenbahninfrastrukturbetreibern zu fördern. Vor diesem Hintergrund müssen bei derartigen Entscheidungen Prüf- und Vetorechte der Bundesnetzagentur begründet werden.

- Pflicht der Behörden zur gegenseitigen Information (§ 14b AEG):

Derzeit erfährt die BNetzA nur sporadisch von Planungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (u. a. DB-Netz AG), Infrastrukturanlagen stillzulegen oder rückzubauen. Meist erreicht die BNetzA diese Information über betroffene Eisenbahnverkehrsunternehmen oder interessierte Zugangsberechtigte. In diesen Fällen prüft die BNetzA, ob deren gesetzliche Zugangsrechte verletzt werden.

Rückbauten oder Stilllegungen bedeuten in der Regel eine Verringerung der Kapazität einer Strecke oder Serviceeinrichtung und stellen damit einen potentiellen Eingriff in die Rechte der Eisenbahnverkehrsunternehmen dar. Verfahren nach den §§11, 18, 23 AEG, die nach den Regelungen der Eisenbahninfrastrukturbenutzungsverordnung (§§ 16 – 18 EIBV) auch die Aufgaben der Bundesnetzagentur betreffen, werden allein vom EBA durchgeführt. In der Vergangenheit ist es mehrfach vorgekommen, dass Änderungen der Eisenbahninfrastruktur geplant und umgesetzt wurden, ohne dass die vertraglichen Bindungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen beachtet worden sind.

Das EBA hat angekündigt, mittelfristig eine Internetlösung schaffen zu wollen, über die alle geplanten Maßnahmen im Rahmen der §§ 11, 18 und 23 AEG veröffentlicht werden sollen. Damit hätte die Bundesnetzagentur erstmals die Möglichkeit, sich über geplante Maßnahmen selbständig zu informieren und die Belange der Zugangsberechtigten im Hinblick auf Kapazitätseinschränkungen und Sicherstellung des vertraglich vereinbarten Zustandes zu vertreten. Diese Internetlösung des EBA ist bislang nicht realisiert. Bis zur Realisierung ist es notwendig, dass die BNetzA vom EBA schriftlich über alle Rückbau- oder Stilllegungsplanungen im Bereich der Schienenwege und Serviceanlagen kontinuierlich und umfangreich informiert wird.